



Reglement

zur Förderung der solaren Stromproduktion

1. Einleitung

- 1.1 Die Gemeinde fördert die Stromproduktion durch Photovoltaik-Anlagen (PVA) auf Gemeindegebiet. Bei Arealüberbauungen wird speziell auf die Wünschbarkeit hingewiesen.
- 1.2 Die Gemeinde will damit einen Beitrag leisten zur Nutzung neuer nachhaltiger Energiequellen und zur Energiewende.
- 1.3 Die Gemeinde realisiert oder fördert selber auf eigenen Bauten PV-Anlagen.
- 1.4 Die Gemeinde unterstützt private Installationen von PV-Anlagen durch finanzielle Anreize, sofern die Anlagen die Bedingungen des Reglements erfüllen (siehe Punkt 2).
- 1.5 Der finanzielle Anreiz soll die Wartefrist ansatzweise kompensieren bis die Subvention des Bundes (KEV-Beiträge) aktiv wird. Die Wartefrist für KEV Beiträge beträgt derzeit zirka 3 Jahre.
- 1.6 Das Reglement kann bei veränderter Lage auf dem Energiesektor, bei veränderter Finanzlage oder bei Erkenntnis von Mängeln durch Gemeinderatsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

2. Anforderungen an die PV-Anlagen

- 2.1 Die Anlage steht auf Gemeindegebiet.
- 2.2 Die Anlage ist ab 2013 in Betrieb genommen worden.
- 2.3 Die Anlage entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Alle geltenden Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten sein.
- 2.4 Die Anlage muss an das öffentliche Stromnetz gekoppelt sein und somit den Anforderungen der WWZ entsprechen.
- 2.5 Die Anlage muss spätestens 12 Monate nach Inbetriebsetzung korrekt und mit allen nötigen Unterlagen auf dem Bauamt angemeldet sein.
- 2.6 Auf Ersuchen hin darf die Anlage durch das vom Bauamt bestimmte Personal inspiziert werden.

3. Höhe der Beiträge

In Anlehnung an die KEV Regelung werden die PV-Anlagen in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse (kWp)	Einmal-Beitrag der Gemeinde	Block-Beiträge der Gemeinde
1 – 9.99	CHF 500.00 pro kWp	
10 – 29.99	CHF 500.00 pro kWp bis 10 kWp + CHF 300.00 pro weitere kWp	
ab 30		10 kWp à CHF 500.00 (CHF 5000.00) + 20 kWp à CHF 300.00 (CHF 6000.00) + CHF 100.00 pro weitere kWp. Dieser Beitrag wird innerhalb 3 Jahresperioden zu je einem 1/3 pro Jahr ausbezahlt.

4. Finanzierung der Förderbeiträge

- 4.1 Der Gemeinderat bestimmt einen jährlichen Budgetposten Förderbeiträge PV-Anlagen.
- 4.2 Dieser beträgt bis auf weiteres CHF 30'000.00
- 4.3 Falls die bereitgestellten Mittel in einem Jahr nicht ausreichend zur Verfügung stehen, wird Pt. 5.7 angewandt.

5. Verfahren und Rechtspflege

- 5.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.
- 5.2 In speziellen Fällen (z.B. Gesellschaften des Stromhandels) beschliesst der Gemeinderat die Anspruchsberechtigung.
- 5.3 Die Gesuche für Förderbeiträge werden vom Bauamt entgegengenommen und der Eingang wird bestätigt.
- 5.4 Die Beitragswürdigkeit wird halbjährlich geprüft und das Resultat ohne Finanzversprechen dem Antragsteller/in (Eigentümer/in) mitgeteilt.
- 5.5 Das Abrechnungsjahr für Förderbeiträge dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni des Folgejahres.
- 5.6 Per 30. Juni wird die Gesamtsumme errechnet. Reicht die bereitgestellte Finanzierung aus, so werden im November/Dezember die Beiträge an die Eigentümer/in überwiesen.
- 5.7 Im Falle einer Überschreitung werden alle Beiträge proportional gekürzt. (Tranchen bei Blockbeiträgen nur im betreffenden Jahr)

- 5.8 Teilen sich mehrere Eigentümer eine Anlage (Wohneigentum), wird der Betrag an **eine** verantwortliche Stelle ausbezahlt.
- 5.9 Sonderregelung für beitragswürdige Anlagen des Jahres 2013 (April – Dez) und 2014: die Prüfung und Auszahlung erfolgt in den Wochen nach Genehmigung des Reglements.

Unterägeri, 01. Dezember, 2014

Der Gemeinderat:


Josef Ribary
Gemeindepräsident


Sylvia Derrer Pape
Gemeindeschreiberin

